
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 19/1 (1992)

DOI: 10.11588/fr.1992.1.57095

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

GUNTHRAMNS HERRSCHAFTSJAHRE: EINWÄNDE ZU EINEM NEUEN CHRONOLOGIEVORSCHLAG

Favrod datiert neuerdings den Tod Chlothars I. und den Herrschaftsbeginn seiner Nachfolger auf Anfang 561¹. Er stützt sich dabei auf Eckhardt, der angeblich mit drei nach Regierungsjahren von Nachfolgern Chlothars I. und Indiktion datierten Konzilien gezeigt habe, daß die Chlotharsöhne vor Juni 561 an die Macht gelangten². Favrod hält es daher für wahrscheinlich, daß Chlothar I. in Realität Anfang 561 gestorben sei³.

Da sich hieraus wesentliche Folgerungen sowohl für die fränkische Geschichte wie aber vor allem für die Beurteilung der Chronologie Gregors von Tours ergeben, erscheint es mir notwendig, noch einmal⁴ dem Versuch entgegenzutreten, den Regierungswechsel von Ende 561 auf Anfang 561 vorzudatieren.

1. Nochmals zur Methode⁵

Bei den drei von Favrod angesprochenen Konzilien⁶ handelt es sich um diese Daten.

Konzil von Paris: 11. September, 12. Regierungsjahr Gunthramns und Sigiberts, 6. Indiktion (= 1. September 572 bis 31. August 573), d. h. nach Indiktion 11. September 572 im 12. Jahr – und danach 11. September 561 als spätester Beginn des 1. Regierungsjahres.

Konzil von Mâcon I: 1. November, 22. Regierungsjahr Gunthramns, 15. Indiktion (= 1. September 581 bis 31. August 582), d. h. nach Indiktion 1. November 581 im 22. Jahr – und danach 1. November 560 als spätester Beginn des 1. Regierungsjahres.

Konzil von Valence: 22. Juni, 24. Regierungsjahr Gunthramns, 2. Indiktion (= 1. September 583 bis 31. August 584), d. h. nach Indiktion 22. Juni 584 im 24. Jahr – und danach 22. Juni 561 als spätester Beginn des 1. Regierungsjahres.

Aus den Daten:

1. November 560 = spätester Regierungsanfang (Mâcon I),

22. Juni 561 = spätester Regierungsanfang (Valence),

11. September 561 = spätester Regierungsanfang (Paris)

ergibt sich für den Regierungsanfang Gunthramns und seiner Brüder:

frühestens am 12. September 560/spätestens am 1. November 560 und entsprechend für den Tod Chlothars I.;

frühestens am 11. September 560/spätestens am 31. Oktober 560. Wird also der Thronwech-

1 J. FAVROD, *Les sources et la chronologie de Marius d'Avenches*, in: *Francia* 17/1 (1990), S. 1–21.

2 W. A. ECKHARDT, *Die Decretio Childeberti und ihre Überlieferung*, in: *Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 84 (1967) S. 1–71. Es sei allerdings angemerkt, daß Eckhardt in seinem Aufsatz diese Datierung nicht auf solch pauschale Weise begründet, sondern abwägend mehrere andere Argumente vorgetragen hat.

3 FAVROD (wie Anm. 1) S. 18 Z. 26f.

4 Vgl. M. WEIDEMANN, *Zur Chronologie der Merowinger im 6. Jahrhundert*, in: *Francia* 10 (1982), S. 471–513, als Entgegnung auf den Versuch von Eckhardt.

5 Dazu bei mir (wie Anm. 4) S. 501–503.

6 Zitiert wird nach der Edition von F. MAASSEN, *MGH Conc. merov.* (1884), S. 148 (Konzil von Paris), S. 161 (Konzil von Mâcon I), S. 162 (Konzil von Valence).

sel auf vor Juni 561 datiert unter Hinweis auf die Datierung der Konzilien von Paris, Mâcon I und Valence, so ist dies nicht nur falsch, sondern vor allem methodisch unzulässig. Es ist methodisch unzulässig, Mâcon I willkürlich auf den 1. November 582 umzudatieren – wie Eckhardt⁷ – oder gar auszuschneiden, werden die Daten von Paris und Valence als Argumente genutzt. Würde man also trotz der von mir als unzuverlässig dargelegten Indiktionsdatierung die Daten der Konzilsprotokolle benutzen, käme man zu einem Todestag Chlothars im Jahr 560.

2. Nochmals zur Chronologie der Chlotharsöhne nach Gregor von Tours

Nach Gregor von Tours ist – wie Favrod erneut nachweist – der Regierungsbeginn Childeberts II. exakt auf den 25. Dezember 575 datiert⁸. Da nun Gregor von Tours mehrfach einzelne Ereignisse sowohl nach Regierungsjahren Childeberts II. als auch nach Regierungsjahren von Chlotharsöhnen datiert, läßt sich deren Herrschaftsantritt sehr genau erschließen. Überliefert sind folgende Synchronismen⁹:

- 3. Jahr Childeberts = 17. Jahr Gunthramns
- 4. Jahr Childeberts = 18. Jahr Gunthramns und Chilperichs im März
- 7. Jahr Childeberts = 21. Jahr Gunthramns im Januar
- 10. Jahr Childeberts = 24. Jahr Gunthramns
- 12. Jahr Childeberts = 26. Jahr Gunthramns am 28./29. November
- 15. Jahr Childeberts = 29. Jahr Gunthramns
- 16. Jahr Childeberts = 30. Jahr Gunthramns

Danach beträgt die Differenz zwischen den Regierungsjahren Childeberts und Gunthramns/Chilperichs stets gleichbleibend 14, und zwar innerhalb des Kalenderjahres für die Monate Januar bis Ende November. Der Regierungsanfang Gunthramns ist demzufolge nach Gregor von Tours pauschal in den Monat Dezember zu datieren.

Das Kalenderjahr für den Regierungsanfang Gunthramns ergibt sich damit aus der Rückrechnung:

- 3. Jahr Childeberts = 17. Gunthramns (Januar–Ende November)
- 1. Jahr Childeberts = 15. Gunthramns (Januar–Ende November)

Da das 1. Jahr Childeberts II. nach Gregor von Tours am 25. Dezember 575 begann und am 24. Dezember 576 endete, begann das 15. Jahr Gunthramns im Dezember 575 und somit das 1. Jahr Gunthramns im Dezember 561.

3. Nochmals zur Kanzleidatierung der Regierungsjahre Gunthramns und der Chronologie Gregors von Tours¹⁰

Anders als Eckhardt, der versucht hatte, die Regierungsjahre Gunthramns mit Jahren seit vor 18. März 561 zu verbinden – im Gegensatz zu Gregors zeitlichem Ansatz von Dezember 561 –, geht Favrod davon aus, daß Gregor von Tours eine individuelle falsche Zählung der Gunthramnjahre verwendet¹¹. Sollte dies tatsächlich zutreffen, müßte eine Differenz zwischen der offiziellen Zählung der Herrscherjahre durch dessen Kanzlei und der angeblich individuellen Zählung Gregors von Tours bestehen. Schon das Insert des Vertrags von Andelot – offensichtlich eine Abschrift des Originaldiploms – zeigt an, daß dies nicht zutrifft¹².

7 ECKHARDT (wie Anm. 2) S. 67.

8 FAVROD (wie Anm. 1) S. 18 Z. 10–18.

9 Gregor von Tours, Hist. V,25; V,27f.; VI,14; VII,24/VIII,1; IX,20; X,10; X,24.

10 Dazu bei mir (wie Anm. 4) S. 476–479.

11 FAVROD (wie Anm. 1) S. 18 Z. 26–28.

12 Zum Vertrag und den Konsequenzen einer Umdatierung bei mir (wie Anm. 4) S. 473–476.

Allerdings kann einem Einwand, Gregor von Tours hätte die Datumszeile willkürlich im Sinne seiner vorgeblich individuellen Chronologie geändert, aus dem Insert heraus allein nicht widersprochen werden. Anders liegt jedoch der Fall bei den Urkunden des Jahres 585.

a. Konzil von Mâcon II. Im Schlußprotokoll fehlt zwar die Datierung, doch nennen die vorhandenen Handschriften übereinstimmend im Titel Mâcon als Veranstaltungsort – der am Ende der Subskribentenliste wiederholt wird –, und das 24. Jahr Gunthramns als Datierung; Tag und Monat fehlen: *Sinodus habita in civium Matescenses anno XXIII regni gloriosissimi Gunthramni regis*¹³.

b. Edikt von Péronne. Im Schlußprotokoll wird der Veranstaltungsort Péronne genannt und als Datierung der 10. November im 24. Jahr Gunthramns: *Perrunas. Data sub die quarto Idus Novembres, anno XXIII regni suprascripti regis*; der Name des Königs, Gunthramns, findet sich im Eingangsprotokoll. Dem Schlußprotokoll geht der Hinweis voraus, das Edikt bestätige die mit dem König erarbeiteten Beschlüsse einer Synode von Mâcon: *Cuncta ergo quae huius edicti tenore decrevimus, perpetualiter volumus custodiri, quia in sancta synodo Matisconensi haec omnia, sicut nostis, studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus*¹⁴.

Konzil und Edikt sind demnach in dasselbe Regierungsjahr Gunthramns datiert, so daß von vornherein die Annahme nahe liegt, im Edikt von Péronne werden die Beschlüsse des 2. Konzils von Mâcon bestätigt. Dafür spricht u. a. die Bestätigung des Canon 1 über das Verbot der Sonntagsarbeit, das im Edikt ausführlich abgehandelt wird. Dieser Ansicht waren aber z. B. bereits die Schreiber der Codices Parisinus 3846 (9. Jh.), 1455 (10. Jh.) und Vaticanus 3827 (10./11. Jh.), in denen auf die Beschlüsse der Konzilien von Mâcon I und II das Edikt von Péronne folgt und eingeleitet wird mit: *Praeceptio gloriosissimi regis Gunthramni ad episcopos data qui in synodo suprascripta fuerunt de observando die dominico*¹⁵.

Ohne noch einmal im einzelnen das Datum für den Beginn des Konzils – 23. Oktober – aus den Angaben Gregors herzuleiten, sei nur auf zwei Punkte hingewiesen: Der Ausstellungsort des Edikts ist in der Edition von Boretius unrichtig verifiziert und liegt nicht im Bistum Amiens, sondern 15 km nordnordwestlich von Mâcon¹⁶; der König konnte die Pfalz Péronne unschwer in zwei Stunden von Mâcon aus erreichen. Ferner endet die Subskribentenliste des Konzilsprotokolls, die schon ausführlich erläutert wurde, mit einer Gruppe, die als *episcopi ... qui non habentes sedes* ausgewiesen ist; genannt sind Frunimius (von den Westgoten abgesetzter Bischof von Agde und ab 588 Bischof von Vence), Promotus (573 abgesetzter Bischof von Châteaudun) und als letzter ein Bischof namens Fau[s]tianus, der nur als Bischof von Dax identifiziert werden kann¹⁷. Über Faustianus berichtet Gregor von Tours, er sei nach dem Tod König Chilperichs auf Befehl des Usurpators Gundowald zum Bischof von Dax geweiht und auf dem Konzil von Mâcon abgesetzt worden¹⁸. Von Gregor von Tours datiert sind die Weihe des Faustianus wie das Konzil von Mâcon in das 10. Jahr Childeberts und das 24. Jahr Gunthramns, d. h. in dasselbe Regierungsjahr Gunthramns wie das Konzilsprotokoll und das Edikt von Péronne.

Nach der Hypothese von Favrod gibt Gregor von Tours stets ein um 1 zu niedriges Gunthramnjahr an¹⁹, d. h., das 24. Jahr Gunthramns nach der Rechnung Gregors ist in Realität bereits das 25. Jahr. Daher müßten Konzilsprotokoll und Edikt in das 25. Gunthramnjahr

13 MAASSEN (wie Anm. 6) S. 163f.; zitiert ist nach Codex Berolinensis 453 und Codex Vaticanus 3827.

14 Zitiert ist nach der Edition von A. BORETIUS, MGH Cap. I (1883), S. 12.

15 Nach BORETIUS (wie Anm. 14) S. 10. Zur Datierung der Codices MAASSEN (wie Anm. 6) S. XV (Nr. XI,2.3; XII).

16 Dép. Saône-et-Loire, arr. Mâcon, cant. Lugny, vgl. bei mir (wie Anm. 4) S. 477.

17 Nach L. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule*, III (1915), Register, S. 241, unter Faustianus, Faustinus, Faustus.

18 Gregor von Tours, Hist. VII,31; VIII,2.20.

19 FAVROD (wie Anm. 1) S. 18 Z. 27f.

datiert sein, sollen diese Urkunden in dasselbe Kalenderjahr datiert werden wie das Konzil von Mâcon und seine Vorgeschichte in den Werken Gregors von Tours. Da sowohl Gregor von Tours wie die Datierungen der beiden Dokumente diese Vorgänge in das 24. Jahr Gunthramns setzen, zeigt sich, daß die Berechnung der Regierungsjahre der Chlotharsöhne durch Gregor von Tours der Berechnung der Königskanzleien entsprach.

4. Nochmals zur Chronologie Childeberts II.

Obwohl Favrod für den Regierungsantritt Childeberts II. insgesamt der Chronologie Gregors von Tours folgt, setzt er sich in Anmerkung 75 mit der von mir vorgetragenen Datierung der Inschrift von Avignon CIL XII Nr. 1045²⁰ kritisch auseinander. Nachdem diese Inschrift – zunächst von Otto Hirschfeld 1888 im CIL unter dem Jahr 587 vorgelegt – von Duprat, Levison, Krusch und Eckhardt²¹ in das Jahr 586 gewiesen worden war, hatte ich mich erneut für eine Datierung in das Jahr 587 ausgesprochen. Da nun Favrod bei der Datierung der Inschrift auf die Problematik der Zählung der Postkonsulatsjahre ›alten‹ und ›neuen‹ Stils hinweist, ist es wohl notwendig, hierzu einige Beobachtungen näher auszuführen.

Im Verlauf des 5./6. Jahrhunderts trat – wie zuletzt Ernst Stein ausführlich dargelegt hat – neben die traditionelle ›alte‹ Postkonsulatsrechnung eine Postkonsulatsrechnung ›neuen‹ Stils, wonach das dem Konsulatsjahr folgende Jahr bereits als 2. Postkonsulatsjahr gezählt wurde²². Die Umrechnung der Postkonsulatsjahre läßt sich folglich nur dann exakt vornehmen, wenn von vornherein klar ist, nach welchem Stil gerechnet werden muß, oder Kontrolldaten vorliegen, die sichere Rückschlüsse auf den Datierungsstil erlauben. Während im byzantinischen Bereich dies Kaiserjahre ermöglichen, sind es in der gallischen Überlieferung ganz entsprechend Regierungsjahre der fränkischen Könige.

Die Datierung der schon so häufig verwendeten Inschrift aus Avignon hat nun folgenden Text:

+ OBIIT BON[AE]M[EMORIAE] CASARIA MEDIVM NOCT[IS] D[IEI]
D[OMI]NI COINLUCISCENTE VI. ID[IBUS] DECEMB[RIS] QVATRAGIES
ET VI. P[OST]C[ONSULATUM] BASIL[II] IVNIOR[IS]
V[IRI]C[LARISSIMI].C[ONSULIS].ANN[O] XII REGN[I] DOMNI
CHELDEBERTI REGI[S] INDICT[IONE] QVINTA

Allerdings scheiden die in der Inschrift genannten Regierungsjahre Childeberts II. als sicheres Kontrolldatum für die Beantwortung der Frage aus, ob hier die Postkonsulatsjahre nach ›altem‹ oder ›neuem‹ Stil gezählt sind, d. h., die Inschrift auf 587 oder 586 zu datieren ist. Es müssen also zusätzliche Argumente gefunden werden.

Die Auflösung der Datierung hat von der Formel *coinluciscente VI idibus Decembris* auszugehen, die grammatikalisch korrekt im Ablativ steht. Ergänzend dazu, gleichsam darauf hinweisend – und damit wieder grammatikalisch korrekt im Akkusativ – steht die Präzisierung *[post] medium noct[is] d[iei] d[omi]ni*. Somit ist dieser Teil der Datierungszeilen wie folgt zu übersetzen: Nach der Mitte der Nacht des Sonntags bei Tagesanbruch des VI. vor den Iden des Dezembers. Dabei macht das ›Hinweisende‹ der präzisierenden Angabe im Lateinischen – wiederum grammatikalisch durchaus korrekt – das von mir zur Verdeutlichung eingeschobene ›post‹ im Text an sich unnötig.

Geht man nun an die Auflösung des Datums, so ergibt sich aus *coinluciscente VI idibus*

20 Vgl. bei mir (wie Anm. 4) S. 499.

21 W. LEVISON, Das Nekrologium von Dom Racine und die Chronologie der Merowinger, in: Neues Archiv 35 (1910) S. 40 mit Anm. 1 zur Datierung von E. DUPRAT; B. KRUSCH, Chronologica regum Francorum stirpis merovingicae, in: MGH SRM VII (1920), S. 489 Nr. 2; ECKHARDT (wie Anm. 2) S. 61 f.

22 E. STEIN, Post-consulat et AYTOKPATOPIA, in: E. STEIN, Opera minora selecta (1968), S. 315–358 (= Mélanges Bidez, 1933–1934, S. 869–912).

Decembris die exakte Angabe: bei Tagesanbruch am 8. Dezember. Da dieser Tag nach der Mitternacht eines Sonntags begann, muß es sich dabei folglich um einen Montag handeln. Die Berechnung des Wochentages ergibt dann auch, daß der 8. Dezember des Jahres 587 ein Montag gewesen ist²³. Da man aber zweifellos annehmen darf, daß die Hinterbliebenen der Casaria deren Sterbetag, den sie noch in Verbindung mit dem Sonntag bringen wollten, genau gekannt haben und dieser Tag dann aber auch mit seinem Wochentag in das 12. Jahr Childeberts trifft – entsprechend damit der Chronologie Gregors von Tours –, muß, wie dies für Gallien seit der Mitte des 6. Jahrhunderts nicht ungewöhnlich ist, die Indiktionsangabe fehlerhaft sein. Wie schon ausführlich genug gezeigt wurde, reiht sich diese Inschrift dadurch in eine größere Gruppe vergleichbarer Denkmäler ein²⁴. Die Indiktion durch Annahme einer Postkonsulatszählung nach ›neuem‹ Stil zu retten, hätte jedoch zur Folge, daß sich die Hinterbliebenen der Casaria im Wochentag wie im Datum geirrt hätten – eine Annahme, für die kein Anlaß besteht.

Hat sich damit ergeben, daß in der Datierung der Inschrift aus Avignon bei der Postkonsulatsrechnung der ›alte‹ Stil vorliegt, so schließt sich hier die Frage an, ob im 6. Jahrhundert die Zählung nach ›neuem‹ Stil in Gallien überhaupt bekannt gewesen ist. Dagegen sprechen zumindest einige schwerwiegende Gründe. Am häufigsten erscheinen Postkonsulatsjahre bei Grabinschriften, doch ist die Inschrift aus Avignon die einzige, die ein sicheres Kontrolldatum – den Wochentag – besitzt. Zugleich ist sie aber auch die einzige Inschrift, die sowohl Regierungsjahre als auch Postkonsulatsjahre nennt. Es ist also nicht möglich, in dieser Quellengruppe durch Regierungsjahre oder andere Kontrolldaten, sieht man von den häufig fehlerhaften Indiktionsangaben ab, die Postkonsulatsrechnung ›neuen‹ Stils nachzuweisen.

Ebenso verhält es sich mit den Urkunden. Allein das Protokoll des 3. Konzils von Orléans ist nach Postkonsulatsjahren und Regierungsjahren datiert, doch sind die Regierungsjahre in den Handschriften uneinheitlich überliefert, so daß sich kein Urteil ergibt. Die zusätzliche Indiktionszahl hilft nicht weiter, da sie fehlerhaft ist, werden die Postkonsulatsjahre nach ›altem‹ oder ›neuem‹ Stil umgerechnet²⁵.

Auch in der gallischen Chronistik des 6. Jahrhunderts kann die Verwendung des ›neuen‹ Stils nicht nachgewiesen werden. Es läßt sich vielmehr die Vermutung äußern, daß der ›neue‹ Stil in Gallien unbekannt war. Die Unkenntnis des ›neuen‹ Stils würde z. B. gut erklären, weshalb Gregor von Tours den Tod des Kaisers Justinus II. und den Tod des Kaisers Tiberius ein Jahr zu spät überliefert²⁶. Der Bericht über den Tod des Justinus II., der am 5. Oktober 578 starb, findet sich bei den Nachrichten über das 4. Jahr Childeberts II. (25. Dezember 578 bis 24. Dezember 579), und über den Tod des Tiberius, er starb am 14. August 582, bei jenen zum 8. Regierungsjahr (25. Dezember 582 bis 24. Dezember 583). Es mag zwar zutreffen, daß diese Nachrichten erst jeweils im folgenden Jahr nach Gallien gelangten, doch ist schwer vorstellbar, daß bei der Übermittlung der inzwischen eingetretene Jahreswechsel nicht berücksichtigt worden wäre. Erheblich besser wird die falsche Jahresangabe dadurch erklärt, daß diese Fakten nach ›neuem‹ Stil datiert waren und von Gregor von Tours falsch umgerechnet wurden – eben weil ihm der ›neue‹ Stil nicht bekannt war.

Gleiches läßt sich in der Mariuschronik beobachten, die den Tod des Kaisers Justinianus zum 25. Postkonsulatsjahr des Basilius ›alten‹ Stils überliefert; dieses entsprach dem Kalenderjahr 566, während Justinian aber schon am 13./14. November 565 gestorben war. Ebenso wird der 578 eingetretene Tod des Kaisers Justinus II. auf 579 gesetzt²⁷. In den Ausführungen von

23 Nach H. GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (1960).

24 Vgl. bei mir (wie Anm. 4) S. 496–498.

25 Vgl. bei mir (wie Anm. 4) S. 500.

26 Gregor von Tours, Hist. V,30 zu Justinus II., VI,30 zu Tiberius.

27 Nach der Edition von Th. MOMMSEN, in: MGH AA XI, Chronica Minora II (1894), S. 238 (a. 566,2), und S. 239 (a. 579,2). Die von Mommsen erschlossenen Kalenderjahre sind durch den Synchronismus

Ernst Stein zur Postkonsulatsrechnung in der Mariuschronik ist darüber hinaus anschaulich erläutert, in welcher Weise der Autor der Chronik durch das nicht bewältigte Kompilieren von Nachrichten ›alten‹ und ›neuen‹ Stils noch andere Ereignisse seit 566 falsch eingeordnet hat²⁸.

5. Nochmals zum Tod Chlothars I.

Da schon bei Eckhardt der eigentliche Ansatz bei der Umdatierung der Herrscherjahre Gunthramns und Childeberts II. die Vordatierung des Todes Chlothars I. gewesen ist und diese auch von Favrod unkritisch übernommen wurde, soll hier noch einmal auf die damit verbundene Problematik eingegangen werden. Die Problematik der Umdatierung liegt vor allem darin, daß bei der bisherigen Diskussion nicht beachtet wurde, daß sich daraus Konsequenzen für die Daten der älteren Merowinger, besonders für Chlodwig, ergeben würden.

Gregor von Tours überliefert den Tod Chlothars I. in dessen 51. Regierungsjahr, doch starb Chlothar nicht gleich zu Beginn dieses Jahres, sondern erst nach einer längeren Reise. Er unternahm in diesem Regierungsjahr zunächst eine Wallfahrt an das Martinsgrab nach Tours, kehrte von dort nach Hause – also wohl nach Paris – zurück und begab sich dann in den Forst von Cuise bei Soissons auf die Jagd; auf der Jagd sei der König erkrankt und nach Compiègne gebracht worden, wo er starb²⁹. Für diese Vorgänge wird man zumindest mehrere Tage, wenn nicht Wochen einrechnen müssen. Wann nun dieses 51. Chlotharjahr begann, muß aber vom Tod Chlodwigs aus berechnet werden. Dafür liegen folgende Nachrichten vor:

a. Chlodwig lebte noch am 10. Juli 511. – Überliefert ist das Beschlußprotokoll des 1. Konzils von Orléans, in dem Chlodwig als Veranstalter genannt wird und das ihm von den Bischöfen übersandt wurde. Datiert ist das Protokoll auf den 10. Juli im Konsulat des Felix (1. Januar bis 31. Dezember 511), d. h. auf den 10. Juli 511³⁰. – Ausgehend von diesem Datum kann Chlodwig frühestens am 11. Juli 511 gestorben sein und Chlothar I. folglich frühestens am 12. Juli 561 sein 51. Regierungsjahr begonnen haben.

b. Chlodwig starb am 27. November und wurde am 29. November begraben. – Den 29. November (*III. Kl. Dec. Deposicio magni Clodovei*) überliefert der Nekrolog der Basilica St. Aposteln bzw. Ste. Geneviève in Paris, die Chlodwig gegründet hatte und in der Chlodwig begraben wurde; die Handschrift, die den Nekrolog enthält, stammt allerdings erst aus dem 13. Jahrhundert. Den 27. November (*V. Kal. Decembres*) nennen zwei in das 13./14. Jahrhundert datierte Kalendarien (*Missalia*) gleicher Herkunft³¹. – Ausgehend vom 10. Juli 511 starb Chlodwig demnach am 27. November frühestens im Kalenderjahr 511, so daß Chlothar I. am 28. November frühestens im Kalenderjahr 561 sein 51. Jahr begann.

Trotz der späten handschriftlichen Überlieferung des Todestages hielt es W. Levison³² für ganz wahrscheinlich, daß man den Todestag des Stifters nicht vergessen habe, auch wenn er – wie A. Molinier annahm – erst seit dem 9. Jahrhundert gefeiert worden sein sollte. Eine Bestätigung sah Levison in der Datierung des 5. Konzils von Orléans, die in diesem Zusammenhang noch angeführt werden soll. Datiert ist das Beschlußprotokoll auf den 28. Oktober

zum 1. Konsulatsjahr des Justinus abgesichert; das gegebene Weltjahr 5768 entspricht nach der Rechnung des Victorius Aquitanus dem Jahr 567 n. Chr. Zur Weltjahrrechnung des Victorius vgl. MGH AA IX, *Chronica Minora I* (1892), S. 677–684 (Einleitung zum *Cursus paschalis*), bes. S. 682.

28 STEIN (wie Anm. 22) S. 324–327.

29 Gregor von Tours, *Hist.* IV, 21.

30 MAASSEN (wie Anm. 6) S. 10.

31 Zitiert nach KRUSCH (wie Anm. 21) S. 485.

32 LEVISON (wie Anm. 21) S. 38, und DERS., *Zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodowech*, in: W. LEVISON, *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit* (1948), S. 208–209, mit Anm. 2 auf S. 209 (= *Bonner Jahrbücher* 103, 1898, S. 42–67).

im 38. Regierungsjahr Childeberts I. und die 3. Indiktion (1. September 549 bis 31. August 550), d.h., nach Indiktion auf den 28. Oktober 549³³. Daraus errechnet sich als frühester Termin für den Regierungsanfang Childeberts I. und damit auch Chlothars I. der 29. Oktober 511 und für den Tod Chlodwigs frühestens der 28. Oktober 511. Dieses Datum paßt also in den oben durch die Datierung des 1. Konzils von Orléans und den Todestag gegebenen Zeitraum. B. Krusch hat diesem Datum den Vorzug eingeräumt und daher den Tod Chlodwigs und den Regierungsanfang Chlothars I. auf nach den 29. Oktober 511 datiert³⁴.

Danach starb also Chlodwig – legt man, wie Krusch, das Datum des 5. Konzils von Orléans zugrunde – frühestens am 28. Oktober 511, oder aber, wird dieses Datum, wie von Levison, als Bestätigung des Nekrologeintrags betrachtet, am 27. November 511. Ausgehend vom 27. November 511 und danach am 28. November 511 Regierungsbeginn Chlothars I., fällt der Tod Chlothars rein rechnerisch auf frühestens den 1. Tag des 51. Jahres, d.h. den 28. November 561; werden jedoch die Unternehmungen des Königs in seinem 51. Regierungsjahr gebührend berücksichtigt, so ergibt sich Ende Dezember 561.

Eine Veränderung der Chlotharchronologie würde nun dazu führen, entweder an dem von Gregor überlieferten 51. Regierungsjahr Chlothars I. insgesamt zu zweifeln – wofür es bisher keinen Anlaß gibt –, oder aber den Tod Chlodwigs vorzudatieren. Eine Vordatierung von Chlodwigs Tod zwingt aber dazu, den Nekrolog und das Datum des 5. Konzils von Orléans zu verwerfen. Will man aber den Tod Chlothars I. sogar auf Anfang 561 datieren, müßte zusätzlich das Datum des 1. Konzils von Orléans falsch sein. Ein derartiges ›Verwerfen‹ überlieferter Daten bedarf in jedem Fall aber gründlicher Diskussion, für die bisher keine echten Ansätze gegeben worden sind³⁵.

33 MAASSEN (wie Anm. 6) S. 108.

34 KRUSCH (wie Anm. 21) S. 487f., 485.

35 Dazu ausführlich mit Berücksichtigung des Marius von Avenches meine in Vorbereitung befindliche Arbeit zur Chronologie der Merowinger im 6. und 7. Jahrhundert.